

Fachbereiche 1 bis 10
Zentrale Einrichtungen
Mitglieder des Senats
Dezernate 1,2,3,4,5,S
Abteilung 36 (25 Ex)

Aushang

Nr. 266
23.05.2003

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
TU-Abteilung 36
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4308
Fax 0531/391-4575

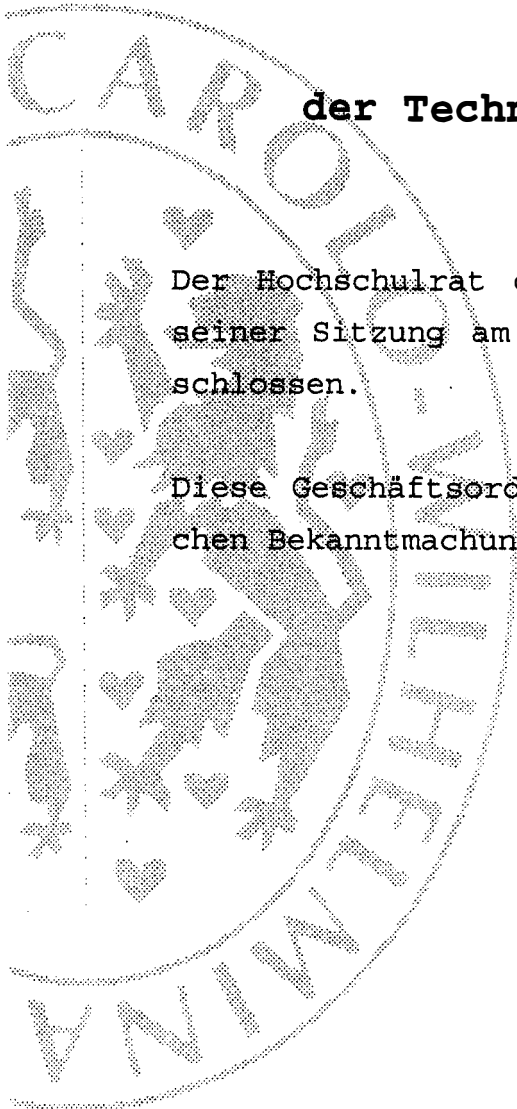
Geschäftsordnung für den

Hochschulrat

der Technischen Universität Braunschweig

Der Hochschulrat der Technischen Universität Braunschweig hat in seiner Sitzung am 05. Mai 2003 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 24. Mai 2003, in Kraft.





Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Technischen Universität Braunschweig

Als besonderes Organ gemäß § 52 Absatz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) ist an der Technischen Universität Braunschweig der Hochschulrat eingerichtet. Er hat sich in seiner Sitzung am (5. Mai 2003) folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich insbesondere aus den §§ 52 und 38 NHG und umfassen

- im Schwerpunkt die Beratung des Präsidiums und des Senats;
- die Stellungnahme zu den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen und zur Gründung von oder der Beteiligung an Unternehmen;
- Der Hochschulrat oder einzelne Mitglieder bilden gemäß § 38 NHG zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschule eine Kommission des Senats zur Auswahl des Vorschlages für die Bestellung oder Ernennung von Mitgliedern des Präsidiums. Der Hochschulrat bestätigt den Vorschlag des Senats zur Ernennung, Bestellung oder Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums.
- Der Hochschulrat oder einzelne Mitglieder können gemäß § 2 der Geschäftsordnung für das Präsidium der TU Braunschweig an den Präsidiumssitzungen beratend teilnehmen.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

- (1) Der Hochschulrat besteht gemäß § 52 Absatz 1 NHG aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Mitglieder des Hochschulrates dürfen keine Mitglieder der TU Braunschweig sein. Die Mitglieder des Hochschulrates sind gemäß § 52 Absatz 2 NHG Angehörige der TU Braunschweig. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Amtszeit beträgt gemäß § 5 der Vorläufigen Grundordnung für die TU Braunschweig in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2002 vier Jahre und läuft jeweils vom 1. März bis zum Ende des Monats Februar des vierten auf den Beginn der Amtszeit folgenden Jahres. Die erstmalige Amtszeit läuft vom 1. März 2003 bis zum Ende des Monats Februar 2007. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Hochschulrates.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrates. Sie oder er wird dabei von der Präsidentin oder dem Präsidenten der TU Braunschweig unterstützt. Insbesondere sorgt die Präsidentin oder der Präsident für die zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Infrastruktur, bereitet die Sitzungen des Hochschulrates vor und sorgt im Auftrag der oder des Vorsitzenden für die Umsetzung gefasster Beschlüsse.

§ 4 Geschäftsstelle

Die TU Braunschweig richtet bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Geschäftsstelle des Hochschulrates ein. Die Postanschrift lautet:

Hochschulrat der Technischen Universität Braunschweig
z.H. der oder des Vorsitzenden (*je nach Wahlentscheidung*)
c/o Präsident der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig

Tel. +49 (0)531/391-4110-4112
Fax. +49 (0)531/391-4575
Hochschulrat@tu-braunschweig.de

Die Geschäftsstelle wird durch das Präsidialbüro betreut.

§ 5 Sitzungen des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Regelmäßig wird im Verlauf eines akademischen Jahres (01.10.-30.09.) jeweils eine Sitzung pro Wintersemester und Sommersemester vorgesehen. Auf eine frühzeitige Terminabstimmung ist hinzuwirken.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt spätestens zehn Werktage vor der Sitzung die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (3) Der Hochschulrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.

- (4) Die Präsidentin oder der Präsident der TU Braunschweig führt die Ladung im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch und sammelt Anmeldungen zur Tagesordnung aus der Mitte der Mitglieder des Hochschulrats. Sie oder er nimmt Vorschläge zur Anmeldung von Beratungspunkten aus der Mitte des Präsidiums, aus der Mitte des Senats und von der Gleichstellungsbeauftragten entgegen und reicht diese Vorschläge der oder dem Vorsitzenden weiter. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- (5) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit Zustimmung der Mitglieder des Hochschulrates möglich.
- (6) Im Auftrag der oder des Vorsitzenden informiert die Präsidentin oder der Präsident die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Senats und die Gleichstellungsbeauftragte über die vorgesehenen Tagesordnungspunkte.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Berater

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Zugelassen sind auch die Abgabe eines schriftlichen Votums zu einzelnen Punkten, die schriftliche Ausübung des Abstimmungsrechts und die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Hochschulrats. Die schriftliche Ausübung sowie die Stimmrechtsübertragung sind der oder dem Vorsitzenden oder in deren oder dessen Auftrag der Präsidentin oder dem Präsidenten der TU Braunschweig zu erklären.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen gemäß § 52 Absatz 2 NHG mit beratender Stimme teil. Zu einzelnen Punkten können Berater geladen werden.

§ 7 Protokoll

- (1) Im Auftrag der oder des Vorsitzenden fertigt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Präsidentin oder des Präsidenten über die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen des Hochschulrates zur Unterschriftsvorlage der oder des Vorsitzenden ein Protokoll.
- (2) Das Protokoll soll innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung an die Mitglieder des Hochschulrates versandt werden. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb von zwei Wochen nach Zugang keine Einwendungen erhoben werden.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine Beschlussausfertigung des Protokolls. Die Mitglieder des Senates sind über die Beschlüsse des Hochschulrates im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch die Präsidentin oder den Präsidenten in geeigneter Weise zu informieren.

§ 8 Vertraulichkeit von Verlauf und Inhalten der Sitzungen des Hochschulrates

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nichtöffentlich, Inhalte und Verlauf der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. Durch Beschluss kann die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Punkten oder zu der gesamten Sitzung hergestellt werden.
- (2) Die Tagesordnung ist grundsätzlich nicht vertraulich; Punkte, die bereits in der Benennung schutzwürdige Interessen berühren, werden entsprechend schutzwahrend formuliert.

§ 9 Änderungen / Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats. Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentliche Tagesordnungspunkte angemeldet und den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.

§ 10 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Braunschweig in Kraft.